Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

beffige, und burch f in "elfviel thren Dit) anfeure, und in jedem Fall für fe forg:.

Groffer Rath, 2. April. Prafibent: Desloes.

Ro'gendes Gutachen wird jum zweitenmal verles fen, und in Berathung genommen:

Un ben Genat.

In Ermagung , baf Die Beftimmung ber Rechte bet Schuldglaubiger, fo wie ber belangten Schuldner, fomobt im Allgemeinen, ale für befondere Ralle, un flieitig ein Gegenftand Des burgerlichen Gefegbuches ut;

In Ermagung aber, baf ein folches Gefegbuch, burch Die Musbebung und einseitige Bearbeitung fei ner einzelnen Theile, nothwendig ein nicht gusammen:

fimmenbes Sanges werben mußte;

In Ermagung endlich, bag, wenn auch die bon Dem Bollgiehungs Direktorium vorgelegte Frage fo: gleich burch ein Gefet entschieden wurde, baffelbe boch tretenen Falle, jufolge der Constitution, nicht ange-

bat ber groffe Rath befchloffen : Ueber die Bothschaft Des Bollziehungs : Direktor riums zur Tagesordnung zu gehen; motivirt auf die beftebenden Gefege.

ausgestrichen werde. Diefer Untrag wird mit bem terland etwas Gutes und Groffes gefchieht; eine Sand Gutachten felbft angenommen.

nommen.

ber Gemeinde Sochoorf, im Canton Lugern, welche men wird und eben fo beffen nahere Bestimmungen :

Rilchmann fodert ehrenvolle Meldung. Graf zu Einsendung solcher Nachrichten eingeladen werden; will nicht so verschwenderisch mit den Sprenmeldung 2) es sollen 2 oder 3 Mitglieder zu Redaktoren ers gen sepn, und die That abwarten, bis man dieselbe nannt werden, die auch den Druf jener Blatter bes ertenne. Er giebt dem Canton Zürich in dieser Ruts sorgen sollen; diese sind Ischoffe, Uffert und sicht das ehrenvollste Zeugniß. Kilchmann beharret dus Beber lgiebt Nachricht von den Beiträgen ber mahnungen marschiren können, und also ihre Aners letten Woche für die Unterstützungskasse der 18000; bietung an sich selbst schon verdienstlich ist. Dieser letten Woche sur die Unterstützungskasse gesondt haben. Untrag mird angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

anticle inc

Litterarische Gefells baft des Kantons Lugern.

Siebengebnte Sigung, I. April. Draffbent: Rabn.

Die Gefellschaften von Bafel und Winterthur geben von ihren Berrichtungen Nachricht; Die erstere übersendet ein Commissionalgutachten über Baumwol lenspinnmaschinen, welches der über diefen Gegenstand

niedergesezten Commission jugewiefen wird. Eine durch den Minister Stapfer eingefandte Als handlung über gemeine Quellwasser und derselben Bers besserung, von B. Ziegler in Winterthur, wird ver-lesen, und einer aus den B. Usteri, Escher und Duber bestehenden Commission gur Untersuchung übers

geben.

Der Saalinspeftor Dogel giebt Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Gefellschaft im ersten Quartal. Jene betragen 368, diefe 264 Franken; er schlagt por, die jahrlichen Beitrage ber Mitglieber auf die Salfte herabzuseten, wovon alsbann wieder Die Salfte gu den ordentlichen ofonomischen Ausgaben auf den in Frage liegenden, vor dem Geseze einges hinreichen durfte. Isch offe will dieses nicht zuges tretenen Kalle, tufolge der Constitution, nicht auge; ben; wir haben ja noch so wenig von demjenigen ges leiftet, mas wir uns ju leiften bornahmen, und wir werden dazu auch numerarische Mittel gebrauchen tonnen. Er schlagt bor, ba Beispiele, machtig ben Patriotism zu befordern oder mo er schlummert, ihn aus dem Grabe aufzuwecken im Stande find, es fols len alle Mitglieder der Gefellschaft durch ihren Briefs Efcher fodert, daß die Dringlichfeits: Erflarung wechsel zu erfahren suchen, wo immer in unserm Bas lung die dem Gingelnen, der Gemeinde, dem Bater: Rubbin, im Ramen einer Commiffion, tragt land Chre bringt; untern fleinen Fond wollen wir barauf an, einige Saufer der Gemeinde Einigen im anwenden, die schonften Thaten durch den Druf bes Dberland dem Diffrift Me fch i beiguordnen. Diefes fannt ju machen, und fie in einzelnen fliegenten Blats Butachten wird mit Dringlichkeits : Erflarung ange tern, Die ben Republifaner und ben Schweizerbot bes Der Pfarrer Bafliger übersendet eine Bufchrift Ufteri fimmt diesem Untrage bei, welcher angenome fich jum Schute der Regierung und der Stellvertret: 1) Es foll durch den Prafident allen Mitgliedern der tung gur Bewachung Lugens anbieter. — Gefellschaft Diefer Schlug befannt gemacht, und jedes

fern, welche aus Genua ihre Beitrage gefandt haben, foll ein fcriftlicher Dant von Geite ber Gefellschaft ingestellt werden.

Ufteri verliest ein von einem Ungenannten ein

So wohlthatig für die Rultur des Menschenge: schlechts die Theilung der Oberflache der Erde zu Pris pateigenthum mar, fo fonnen wir uns doch nicht ber-heelen, daß diefe Theilung oder vielmehr die darauf gefolgte Erbfolge unüberfebbare Rachtheile über bas Menschengeschlecht brachte. Zwei Bruder hatten gleische Grundstücke erhalten, der eine hinterläßt aber nur che Grundstücke erhalten, der eine hinterlaßt aber nur ganze Abhandlung von Betsch wird vorgelesen seinen Sohn, der andere sechs Sehne, so besigt nun Weber ift gleicher Meinung; er billigt übrigens jener so viel als diese sechs zusammen genommen; Eschers aufgestellten Gesichtspunkt. — Die Fortsetzieng dieses Misverhaltnis der Nachkommenschaft der Discussion wird vertaget. durch mehrere Generationen durch, so war ein Mensch reich, und hunderte hatten nicht mehr hinlanglich Land, um sich darauf zu nahren, und mußten Knechte jenes Reichen werden - Die weitere Ausartung Diefer Berhaltniffe bedarf feiner mehrern Entwiflung — man betrachte nur den Zustand des Menschengeschlechts auf der Erde! — Run haben wir an den Gemeind, gutern noch ungetheiltes Land - Die Frage ift alfo febr wichtig: Gollen wir diefelben fo theilen, wie Die Erde urfpringlich getheilt wurde, oder follen wir auf eine andere Theilungsart benten, die die Borgüge der erstern, aber nicht ihre Rachtheile an sich trage. - Um an eine folche beffere Bertheilungsart gu benten, haben wir in Belvetien wegen einigen befondern Los ift mit der Befanntmachung des gegemvärtigen Befalitaten noch besondere Grinde. In den Rantonen Zürleh, Bafel, Santis und einigen andern ist viel Fabrikarbeit, die aber nur auf ausländischen Stoffen beruht. Ist einst die Menschheit wieder in einem rubigern Zaffand, fo werden unfre Rachbaren fich wohl bald bon unfrer Indufrie unabhangig gu mas chen fuchen, und badurch erhalten wir in Selvetien mehrere hundert taufend Menfchen, die weder Eigen: thum noch Erwerbequellen mehr haben; follte es fich alfo nicht auch ber Mube lohnen, in Diefer Rufficht

gesandtes Lieb auf den 12ten April 1799, nach der Melodie: Freund, nicht im steizen Kiede — besieht des Abels Werth. — Dasselbe wird der Liedercommisse sine Werthellen, wie sien übergeben.

Weber im Namen einer Commissen derichtet, daß sie die die von Betsch eingesandte Abhandlung über die zweknässige Ausselbung der Semeinweit den, sehr lesenswerth gesunden habe. — Der erste Heilt, und jedem Armen zu lebenslänglicher Benahung menschen machen kanne, haben zwei Seiten und keine derselben wird verdes, wie Sie mansselben ist nachteilig. Soll daser ein Segen, siener litterarischen Gesellschaft geschehen soll, so darf mann sich nicht bloß mit der einsitzigen Darstellung der Vorzugsweise übergeben würde, das einen sieder an die Gemeinde zurüffallen würde, ausges wir sollen ihn auch aus dem entgegengesesten Geschicks vorzugsweise übergeben würde. Auf diese Art würde wir sollen ihn auch aus dem entgegengesesten Geschicks vorzugsweise übergeben würde. Auf diese Art würde wir sollen ihn auch aus dem entgegengesesten Geschicks vorzugsweise übergeben würde. Auf diese Art würde wir sollen ihn auch aus dem entgegengesesten Geschicks vorzugsweise übergeben würde. Auf diese Art würde wir sollen ihn auch aus dem entgegengesesten Geschicks vorzugsweise übergeben würde. Auf diese Art würde die Gemeinde zu Unterstützung ihrer Armen ibr liegens des Gemeinde zu Unterstützung ihrer Armen ibr liegens des Gemeindes beschieden vorzugsweise beschieden, umd die verhaltstieben Geschieden Schieden Schie punkt betrachten, um dadurch vielleicht eine etwas des Gemeindgut beibehalten, und die reichen Gesteffere Einrichtung einer solchen vorgeschlagnen Theis meindsgenossen, die freilich keinen augenbliklichen Gestung zu veranlasen. eine sichere Unterstützung für ihre rielleicht auch einst arm werdende Rachfommen feben. - 3ch wunsche, daß die Commission diese Idee etwas naher untersuche, und die verschiednen Gesichtspunkte betrachte, die ich über diesen Gegenstand aufzustellen wagte.

Rellftab will diefe Bemerkung vertagen, bis bie Efchers aufgestellten Gefichtspuntt. - Die Forefegung

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

Nach angehörtem Bericht seines Ministers ber Runfte und Wiffenschaften ,

beschließt was folgt:

1. Der B. Berren, deutscher Pfarver in Aubonne ift zum reformierten Pfarrer in Lugern ernannt und wird das ihm durche Gefez bestimmte Gehalt zu beziehen haben.

2. Der Minister der Runfte und Wiffenschaften

schluffes beauftragt.

Luzern den 26. März 1799.

Der Brafident bes vollziehenden Direktoriums, ... B a Dusannagam

STALL BE 3m Ramen bes Direktoriums, ber Ben. Gefret. mount four

Dem Original gleichlautend.

Der Gefret, bes Miniftere ber Biffenschaften. 3. R. Fifcher.